

# INHALT

Nr.		Seite
1. 9. II. 87 II ZR 119/86	1. Zur Frage der Verpflichtung einer in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführten Bank, im Rahmen der Hauptversammlung a) Auskunft über bestimmte Geschäfte zu erteilen und die eine Auskunftserteilung ablehnende Entscheidung zu begründen sowie Auskunft über den Erwerb eigener Aktien zu erteilen und die Auskunftserteilung mündlich vorzunehmen, b) Auskunft über die Bilanzierung von Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anteile zu erteilen, die in Höhe von mindestens 25 % an branchenfremden Aktiengesellschaften gehalten werden. 2. Zum Beteiligungsbegriff. ....	1
2. 3. IV. 87 V ZR 160/85	a) Heilung eines Zwischenpachtvertrages mit einer nicht als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation durch nachträgliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit. b) Zur Auslegung des Begriffs »Weiterverpachten« im Sinne des Zwischenpächterprivilegs. c) Kein Eintritt des Verpächters in die Unterpachtverträge bei Nichtigkeit des Zwischenpachtvertrages. ....	18
3. 4. V. 87 II ZR 211/86	Auch Verfügungen über Eigentumsrechte können eine ordnungsgemäße Verwaltung darstellen und unter § 745 Abs. 2 BGB fallen. ....	24
4. 8. V. 87 V ZR 89/86	a) Die Formularklausel, daß die Bausparkasse berechtigt ist, die für ihre Bauspardarlehen geleisteten Sicherheiten für alle Forderungen gegen den »Bausparer« in Anspruch zu nehmen, bezieht sich nicht auf eine Darlehensforderung, die der Bausparkasse gegen den Sicherungsgeber aus einem von diesem als Gesamtschuldner zusammen mit einem Bausparer geschlossenen Kreditvertrag zusteht. b) Die formularmäßige Einbeziehung künftiger Forderungen in den Sicherungszweck einer Grundsuld, die der Eigentümer aus Anlaß eines ihm gewährten Bauspardarlebens zugunsten der Bausparkasse bestellt, erfaßt deren spätere Forderung gegen den Eigentümer aus einem von ihm als Gesamtschuldner mit einem Bausparer geschlossenen Darlehensvertrag. ....	29
5. 13. V. 87 VIII ZR 136/86	a) Macht der Vermieter gegenüber dem Verlangen des Mieters, die Wegnahme von Einrichtungen nach Beendigung des Mietverhältnisses zu dulden, ein Vermieterpfandrecht geltend, so wird dadurch der Lauf der Verjährungsfrist für den Wegnahmeduldungsanspruch nicht gehemmt. b) Ist der Anspruch des Mieters auf Duldung der Wegnahme von Einrichtungen verjährt, so stehen ihm Schadensersatz- oder Bereicherungsan-	

- sprüche wegen Eigentumsverlusts daran gegen den Vermieter auch dann nicht zu, wenn dieser das Grundstück mit den eingebauten Einrichtungen veräußert. .... 37
6.  
13. V. 87  
VIII ZR 137/86
- a) Die Mängelanzeige nach § 377 HGB ist empfangsbedürftig. Die Verlustgefahr trägt der Käufer; lediglich das Verzögerungsrisiko ist ihm bei rechtzeitiger Absendung gemäß § 377 Abs. 4 HGB abgenommen.  
b) Den Käufer trifft die Beweislast für den Zugang der Mängelanzeige. .... 49
7.  
14. V. 87  
13 Lw 2/87
- a) Erklärt der Eigentümer eines Hofes, daß dieser kein Hof mehr sein soll, und wird daraufhin der Hofvermerk gelöscht, so verliert die Besetzung ihre Eigenschaft als Hof auch dann, wenn der Eigentümer zuvor den Hoferben bindend bestimmt hatte.  
b) Durch die Aufhebung der Hofeigenschaft wird die höferechtlich wirksam begründete Bindung grundsätzlich nicht beseitigt. In welchem Umfang und auf welche Weise der Hofprätendent geschützt bleibt, richtet sich nach der Art der jeweiligen Bindung. .... 57
8.  
20. V. 87  
IVb ZR 62/86
- a) Schenkungen unter Ehegatten sind nicht dem Anfangsvermögen des Beschenkten hinzuzurechnen. § 1374 Abs. 2 BGB gilt nur für Schenkungen von dritter Seite.  
b) Sind Vermögensgegenstände gemäß § 1374 Abs. 2 BGB dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen, ist bei der Berechnung des Vermögenszuwachses der Kaufkraftschwund des Geldes seit dem Zeitpunkt ihres Erwerbes zu berücksichtigen. .... 65
9.  
26. V. 87  
KZR 13/85
- a) Es stellt keinen Wettbewerbsverstoß gegenüber anderen Anbietern von Krankentransporten dar, wenn eine Kommune die im Bereich ihrer Krankenhäuser anfallenden Transportaufträge ausschließlich an die örtliche Rettungsleitstelle weiterleitet, auch wenn sie auf diese Weise über ihre Berufsfeuerwehr an dem Aufkommen partizipiert.  
b) Verfügt ein Unternehmen auf der Anbieterseite über eine marktbeherrschende Stellung und tritt es gleichzeitig auf der Marktgegenseite als Nachfrager auf, so ist es in seinem Nachfrageverhalten nicht ohne weiteres deswegen beschränkt, weil es in seiner Eigenschaft als Anbieter Normadressat des § 26 Abs. 2 GWB ist.  
c) Zur Frage, inwieweit ein marktbeherrschendes oder marktstarkes Nachfrageunternehmen nach § 26 Abs. 2 GWB einem Kontrahierungszwang unterliegen kann. .... 72

1A.

Bücher Hofes

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

101. BAND

44.355

KA 2-103



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN